

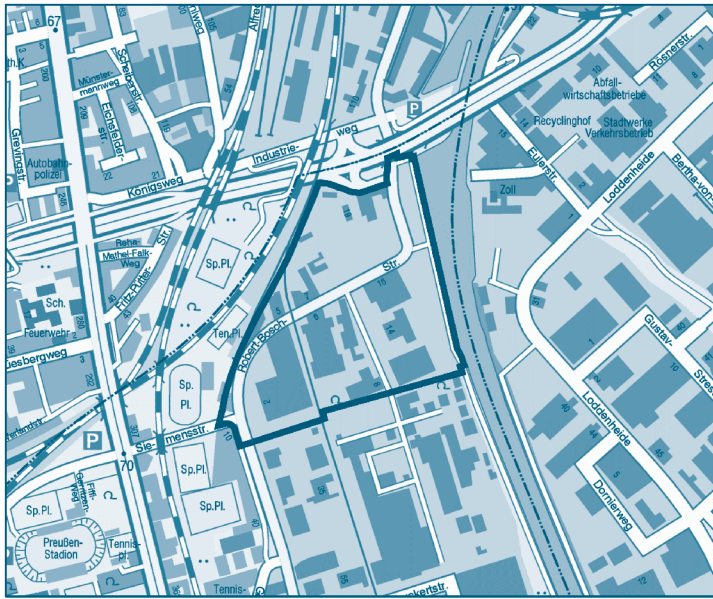
# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Genehmigung und Wirksamkeit der 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Berg Fidel im Bereich Robert-Bosch-Straße**
- ▶ **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße**
- ▶ **Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327: Zwischen Südpark und Clevornstraße im Bereich östlich Dahlweg/südlich Südpark (Wohnen)**
- ▶ **Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 109 für den Bereich Dortmund-Ems-Kanal/Lütkenbecker Weg/Bundesstraße B 51/Theodor-Scheiwe-Straße**
- ▶ **Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 110 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 595: Angelmodde/Hiltrup-Ost – Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Emmerbach (Wohngebiet südlich Hiltruper Straße)**
- ▶ **Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 541: Stadthafen I/Schillerstraße/Lütkenbecker Weg/Bundesstraße B 51/Albersloher Weg (ehemaliges OSMO-Gelände)**
- ▶ **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 601: Gievenbeck – Appelbreistiege/Von-Esmarch-Straße (Studierendenwohnungen/Kindertagesstätte)**
- ▶ **Entgeltordnung für das Stadtteilkulturzentrum „Kap.8“ im Bürgerhaus Kinderhaus 41.01 vom 6. 4. 2019**
- ▶ **Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese in Coerde vom 6. 4. 2019**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 7. 4. 2019**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**



# Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße



Übersichtsplan Nr. 2:  
Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434

Die vom Rat der Stadt Münster am 13. 2. 2019 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

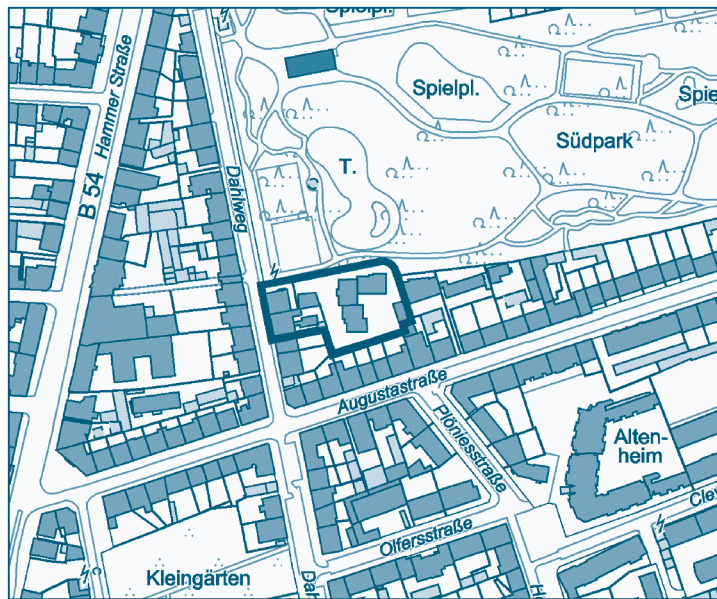
Die Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:  
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. BauGB § 215 Abs. 1:  
„Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 10. April 2019  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

# Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327: Zwischen Südpark und Clevornstraße im Bereich östlich Dahlweg/südlich Südpark (Wohnen)



Übersichtsplan Nr. 3:  
Bereich der vorhabenbezogenen 1. Änderung  
des Bebauungsplans Nr. 327

Die vom Rat der Stadt Münster am 3. 4. 2019 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

## 1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

## 2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

## 3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

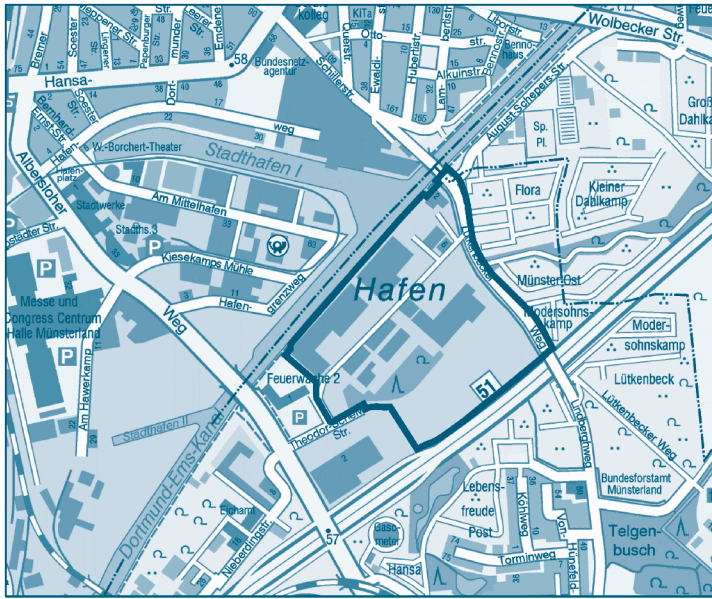
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 10. April 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 109 für den Bereich Dortmund-Ems-Kanal/Lütkenbecker Weg/Bundesstraße B 51/Theodor-Scheiwe-Straße



Übersichtsplan Nr. 4:  
Abgrenzung des Bereichs der Veränderungssperre Nr. 109

Der Rat der Stadt Münster hat am 3. 4. 2019 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1

Diese Satzung umfasst den Bereich zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal, dem Lütkenbecker Weg und der Bundesstraße B 51, östlich der Grundstücke des Baumarktes (einschließlich des angrenzenden Baustoffhandels), des Park-und-Ride-Parkplatzes und der Feuerwache 2 an der Theodor-Scheiwe-Straße.

Dieser Bereich liegt innerhalb des Gebietes, für das der Rat der Stadt Münster am 27.6.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 541: Stadthafen I/Schillerstraße/Lütkenbecker Weg/Bundesstraße B 51/Albersloher Weg beschlossen hat.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 149,

Flurstücke 55, 67, 70, 76, 120, 122, 123, 124, 128, 136, 158, 159, 164, 165, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 191, 204, 206, 208,

Flur 150,

Flurstücke 169, 220, 221, 222, 223, 225, 279, 280, 281, 282.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

## § 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

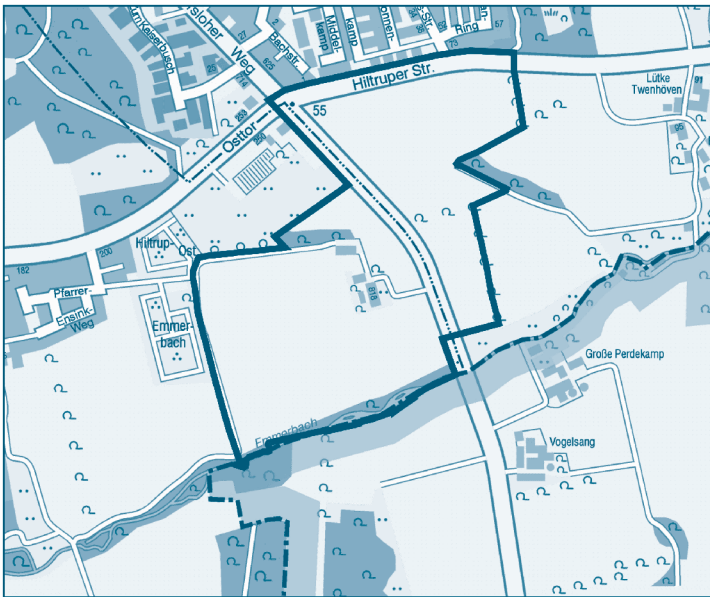
1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:
  - „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
  - (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 10. April 2019  
 Der Oberbürgermeister  
 Markus Lewe

## Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 110 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 595: Angelmodde/Hiltrup-Ost – Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Emmerbach (Wohngebiet südlich Hiltruper Straße)



Übersichtsplan Nr. 5:  
 Abgrenzung des Bereichs der Veränderungssperre Nr. 110

Der Rat der Stadt Münster hat am 3. 4. 2019 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Diese Satzung umfasst den Bereich des vom Rat der Stadt Münster am 16. 5. 2018 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 595: Angelmodde/Hiltrup-Ost – Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Emmerbach (Wohngebiet südlich Hiltruper Straße).

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

- Gemarkung Angelmodde, Flur 3, Flurstück 1999;
- Gemarkung Angelmodde, Flur 7, Flurstücke 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 49, Teil des Flurstücks 34;
- Gemarkung Hiltrup, Flur 24, Flurstücke 46, 129, 130, 131, 132, 133, 153, 155, 175, 179, 199, 236, 255, 256.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

### § 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:
  - „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
  - (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

## 2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

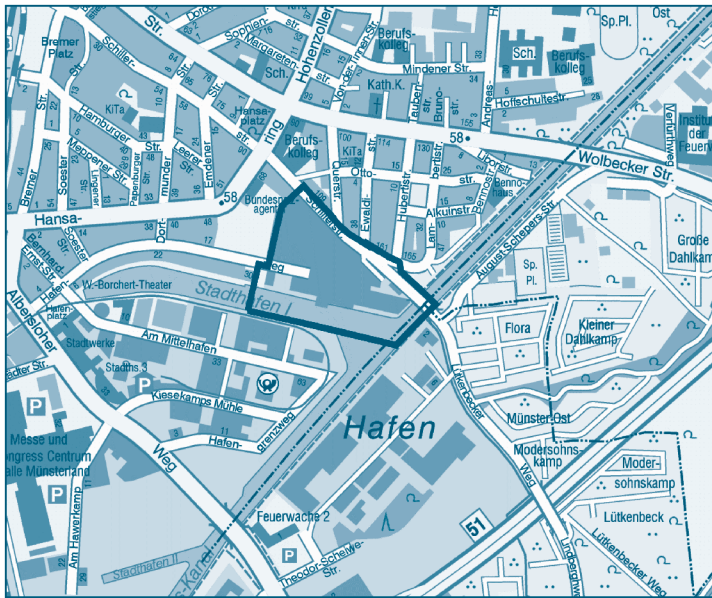
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 10. April 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 541: Stadthafen I/Schillerstraße/ Lütkenbecker Weg/Bundesstraße B 51/ Albersloher Weg (ehemaliges OSMO-Gelände)



Übersichtsplan Nr. 6:

Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 541

Der Rat der Stadt Münster hat am 3. 4. 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 27. 6. 2012 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 541: Stadt-

hafen I/Schillerstraße/Lütkenbecker Weg/Bundesstraße B 51/Albersloher Weg wird für den Bereich des vom Rat der Stadt Münster am 12. 12. 2018 gefassten Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 600: Stadthafen I/Dortmund-Ems-Kanal/Schillerstraße aufgehoben.

Innerhalb dieser Fläche liegen die folgenden Flurstücke:  
Gemarkung Münster,

Flur 147,

Flurstücke 556, 557, 558, 559, 790 792 800, 801, 802, 803, 844, 846, 903, 948, 949, 950, 952, 953, 956, 957, 958, Teile der Flurstücke 575, 576, 785, 788, 959;

Flur 148,

Flurstücke 195, 196, 641, 642, Teile der Flurstücke 421, 683;

Flur 149,

Teile des Flurstücks 96;

Flur 150,

Teile des Flurstücks 273, 274;

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

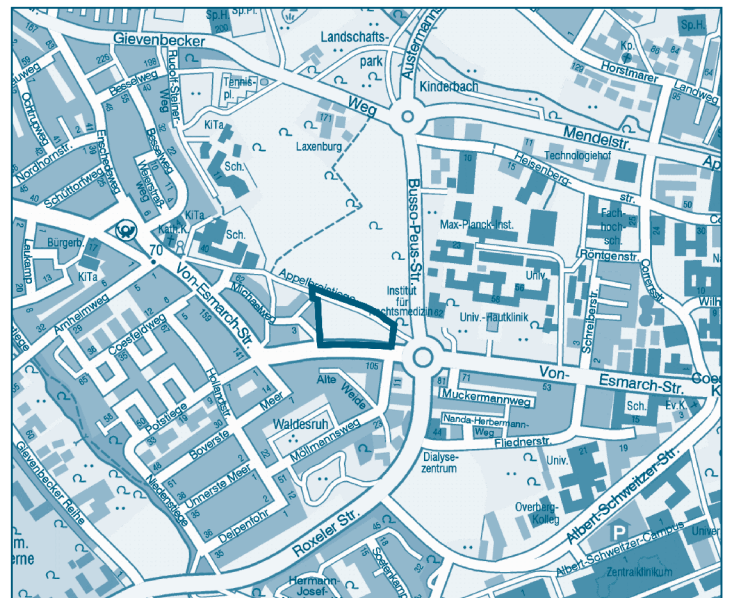
Die Abgrenzung des Bereichs der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 541 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Münster, den 10. April 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 601: Gievenbeck – Appelbreistiege/Von-Esmarch-Straße (Studierendenwohnungen/ Kindertagesstätte)



Übersichtsplan Nr. 7:

Bereich des Bebauungsplans Nr. 601

Der Rat der Stadt Münster hat am 3. 4. 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich südlich der Appelbreistiege und nördlich der Von-Esmarch-Straße ist gemäß § 2 (1) i. V. mit § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 63

Flurstück 293, Teile der Flurstücke 363, 373.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 601 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Münster, den 10. April 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## **Entgeltordnung für das Stadtteilkulturzentrum „Kap.8“ im Bürgerhaus Kinderhaus 41.01 vom 6. 4. 2019**

### **§ 1 Nutzungszweck**

Das Stadtteilkulturzentrum „Kap.8“ als Einrichtung des Kulturamtes der Stadt Münster, im Bereich Stadtteilkultur, ist ein Forum für Kunst und Kultur, ein Ort der Begegnung und Kommunikation, der Freizeitgestaltung und des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil Kinderhaus.

Das Stadtteilkulturzentrum arbeitet vereins- und institutionsübergreifend nach der Prämisse „Mit dem Stadtteil, für den Stadtteil“. Es initiiert, fördert und vernetzt Aktivitäten im Stadtteil, ermöglicht, koordiniert und präsentiert kulturelle Angebote für den Stadtteil und integriert kulturelle Angebote in die Lebenswelt der Menschen (aufsuchende Kulturarbeit).

Die Kooperation Aktiver und die Vernetzung der Ressourcen auf Stadtteilebene fördern Lebensqualität und Stadtteilidentität, Engagement und Eigeninitiative, eine vielgestaltige kulturelle Infrastruktur und eine zukunfts-fähige Stadtteilgesellschaft.

Das Angebot richtet sich an alle Menschen ohne Ansehen von Alter, Geschlecht, Religion, Bildung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft. Der Arbeitsansatz ist generationsübergreifend, interkulturell und integrativ und ermöglicht eine Teilhabe als Rezipient (Konsument) und als Akteur (Produzent).

Die dem „Kap.8“ zugeordneten Räume und Einrichtungen stehen vorrangig für stadtteilkulturelle Veranstaltungen wie Theater, Tanztheater, Kleinkunst, Konzerte, Ausstellungen und Angebote der musisch-kulturellen Bildung zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Räume für Weiterbildungsangebote wie Kurse, Workshops, Vorträge und öffentlich zugängliche stadtteilbezogene Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Institutionen vergeben. Nachrangig behandelt werden zugangsbeschränkte oder geschlossene Veranstaltungen, Veranstaltungen und Angebote ohne Stadtteilbezug und Veranstaltungen, die vor allem der Gewinnerzielung dienen. Eine Raumvergabe zu privaten Zwecken ist in der Regel nicht vorgesehen.

Die Räume und Einrichtungen werden entsprechend o. g. Vorgaben für eigene Veranstaltungen von „Kap.8“, Kooperationsveranstaltungen und Veranstaltungen Dritter genutzt.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

Im Basis-Nutzungsentgelt ist die Nutzung des Raumes/der Räume inkl. aller Nebenkosten bei normaler Nutzung enthalten (Strom, Wasser, Heizung, Lüftung, Reinigung etc.) sowie bei der Agora zusätzlich die Anwesenheit einer sachkundigen Aufsichtsperson im erforderlichen Umfang. Das Basisnutzungsentgelt bezieht sich auf Veranstaltungen mit einer Nutzungsdauer von maximal acht Stunden, bei der die Anwesenheit von Personal des „Kap.8“ erforderlich ist (inklusive Auf- und Abbau). Zusatzleistungen wie Auf- und Umbau in den überlassenen Räumen, Sonderreinigungen oder Bereitstellung von Personal (z. B. Fachkraft für Veranstaltungstechnik/Bühnenmeister), zusätzliche Technik und technische Betreuung werden zusätzlich berechnet. Eigenleistungen sind nach Absprache möglich.

Die Leitung des „Kap.8“ entscheidet über die Überlassung von Räumen und legt die Entgelte für die Nutzung anhand der Entgeltordnung für das Stadtteilkulturzentrum „Kap.8“ im Bürgerhaus Kinderhaus nach pflichtgemäßem Ermessen fest. In zu begründenden Ausnahmefällen können Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigt oder erlassen werden.

### **§ 3 Eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in Kooperation mit Anderen**

Die Nutzung von Räumen für Veranstaltungen des „Kap.8“ und Veranstaltungen in Kooperation mit Anderen ist kostenfrei.

### **§ 4 Veranstaltungen Dritter**

#### **4.1 Stadtteilbezogene Gemeinwesen orientierte Veranstaltungen**

Für Veranstaltungen der BV Nord, bezirksbezogene Zusammenkünfte und bezirksbezogene politische Veranstaltungen der in der BV Nord und der im Rat vertretenen Parteien und bezirksbezogene Informationsveranstaltungen der Stadtverwaltung Münster sowie bezirksbezogener Bürgerinitiativen und Gruppen wird kein Basis-Nutzungsentgelt erhoben.



## 4.2 Stadtteilbezogene Veranstaltungen „Mit dem Stadtteil, für den Stadtteil“

### 4.2.1 Kulturelle Veranstaltungen im Rahmen des Stadtteilkulturprogramms im „Kap.8“

Für kulturelle Veranstaltungen aus dem Bereich der darstellenden Kunst, wie z.B. Theater, Tanz, Musik, Kleinkunst im Rahmen des Stadtteilkulturprogramms von „Kap.8“ wird ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersicht erhoben.

	ohne Bühnentechnik	mit Bühnentechnik
<b>Agora</b>		
Eintritt bis zu 2 €	frei	frei
Eintritt mehr als 2 €	236,25 €	341,25 €
<b>Mokido</b>		
Eintritt bis zu 2 €	frei	frei
Eintritt mehr als 2 €	36,75 €	68,25 €

#### Mitnutzung weiterer Veranstaltungsräume zusätzlich:

**Mokido** inkl. Kühlraum 36,75 €

**Bedarfsküche** inkl. Spülmaschinen und Geschirr 31,50 €

**Billardraum, Cafeteria, Sinnesraum** je 10,50 €

**Weitere Räume** a. A.

### 4.2.2 Feste und Feiern von Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Münster Nord

Für zugangsoffene Feste und Feiern von Gemeinwesen orientierten Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Münster Nord wird ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersicht erhoben.

	ohne Bühnentechnik	mit Bühnentechnik
<b>Agora</b>		
kein Eintritt	288,75 €	393,75 €
mit Eintritt	393,75 €	498,75 €
<b>Mokido</b>	52,50 €	94,50 €

#### Mitnutzung weiterer Veranstaltungsräume zusätzlich:

**Mokido** inkl. Kühlraum 36,75 €

**Bedarfsküche** inkl. Spülmaschinen und Geschirr 31,50 €

**Billardraum, Cafeteria, Sinnesraum** je 10,50 €

**Weitere Räume** a. A.

### 4.2.3 Jahrespauschale für Gruppen und Vereine des Stadtteils

Für regelmäßige Nutzung von Räumen durch selbstlos tätige Institutionen, Gruppen und Vereine des Stadtteils zu Übungszwecken und Austausch ohne Eintritt/Kostenumlage wird ein Jahresentgelt erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Kalenderjahr. Die Entgelte fallen pro Raum und für Termin von bis zu vier Stunden an.

	Gruppenräume Jahrespauschale	Funktionsräume* Jahrespauschale
<b>bei wöchentlicher Nutzung bzw. bis zu 52 Nutzungen</b>	52,50 €	105,00 €
<b>bei 14-tägiger Nutzung bzw. bis zu 26 Nutzungen</b>	26,25 €	52,50 €
<b>bei monatlicher Nutzung bzw. bis zu 12 Nutzungen</b>	13,13 €	26,25 €
* Kegelbahn, Schießstand, Atelier		

### 4.2.4 Private Festveranstaltungen und Familienfeiern

Von Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz im Bezirk Münster-Nord wird ein Basis- Nutzungsentgelt gemäß 4.2.2 erhoben. Dieses kann bei Vorlage eines Münsterpasses um 80 % oder eines Wohngeldbescheides um 30 % nach pflichtgemäßem Ermessen reduziert werden.

## 4.3 Sonstige Veranstaltungen

Für alle weiteren Veranstaltungen (u. a. Veranstaltungen ohne Stadtteilbezug, geschlossene Veranstaltungen, Tagungen, kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen) wird ein reguläres Basis-Nutzungsentgelt entsprechend den folgenden Übersichten erhoben.

#### Agora und Mokido

	Saal Agora		Stadtteiltreff Mokido/Studiobühne	
	ohne Bühnentechnik	mit Bühnentechnik	ohne Bühnentechnik	mit Bühnentechnik
<b>Tagesveranstaltung</b> Werktags (Montag – Donnerstag) zwischen 9 und 18 Uhr	393,75 €	498,75 €	68,25 €	178,50 €
<b>Abendveranstaltung</b> Werktags (Montag – Donnerstag) zwischen 18 und 1 Uhr des Folgetages	498,75 €	603,75 €	78,75 €	189,00 €
<b>Wochenendveranstaltung</b> Freitag, Samstag oder Sonntag ganztägig, bis 1 Uhr des Folgetages	603,75 €	708,75 €	89,25 €	199,50 €

	Saal Agora		Stadtteiltreff Mokido/Studiobühne	
	ohne Bühnentechnik	mit Bühnentechnik	ohne Bühnentechnik	mit Bühnentechnik
<b>Auf-/Abbau, Proben etc.</b> pro weiterer Tag:	105,00 €	105,00 €	36,75 €	36,75 €

**Mitnutzung weiterer Veranstaltungsräume zusätzlich:**

<b>Mokido</b> inkl. Kühlraum	89,25 €
<b>Bedarfsküche</b> inkl. Spülmaschinen und Geschirr	31,50 €
<b>Billardraum, Cafeteria, Sinnesraum</b> je	21,00 €
<b>Weitere Räume</b>	a. A.

**Gruppen- und Funktionsräume**

		- 2 Std.	> 2 Std.	ganztägig
		pro Std.	pro Std.	pro Tag
<b>Sinnesraum</b>	Bewegungsräume, 80 – 100 qm, Stühle vorhanden	5,25 €	4,20 €	26,25 €
<b>Musik-Probe</b>				
<b>Billardraum</b>	Gruppenräume für ca. 20 Personen, Tische und Stühle	4,20 €	3,15 €	21,00 €
<b>Cafeteria</b>				
<b>Eltern-Kind- Bereich</b>	Spielraum, Kinderstühle	4,20 €	3,15 €	21,00 €
<b>Bewegungsraum</b>	keine Bestuhlung	3,15 €	2,63 €	15,75 €
<b>Kreativraum</b>		3,15 €	2,63 €	15,75 €
<b>Atelier*</b>	Inkl. Nutzung der technische Ausstattung wie Geräte, Maschinen, Brennöfen	5,25 €	4,20 €	31,50 €
<b>Schießstand</b>	Luftgewehrschießstand und Vorraum	5,25 €	4,20 €	31,50 €
<b>Kegelbahn*</b>	bis zu 10 Personen	5,25 €	4,20 €	31,50 €

\* bei einmaliger Nutzung verdoppelt sich das jeweilige Nutzungsentgelt

**§ 5 Sonstige Bestimmungen**

- 5.1 Das „Kap.8“ behält sich vor, Raumnutzungen, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden – 2 Wochen vorher bei Großveranstaltungen, 1 Woche vorher bei Kleinveranstaltungen –, zu berechnen. Ändern sich die dem Vertrag zugrunde liegenden Voraussetzungen, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, das „Kap.8“ umgehend zu informieren.
- 5.2 Voraussetzung für die Nutzung von Räumen im „Kap.8“ ist die Beachtung der Betriebs- und Nutzungsordnung des „Kap.8“.
- 5.4. Das Raumnutzungsentgelt ist bis zum vertraglich vereinbarten Termin zu zahlen, spätestens jedoch vor Nutzungsbeginn

**§ 6 Inkrafttreten**

Die vom Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 3. 4. 2019 beschlossene Entgeltordnung tritt am 1. 1. 2020 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 1. 1. 2016 (Amtsblatt der Stadt Münster, 2016, S. 95) verliert damit ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 6. April 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

**Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese in Coerde**

vom 6. 4. 2019

**§ 1 Nutzungszweck**

Das Begegnungszentrum Meerwiese versteht sich als ein allen Altersgruppen zugänglicher Treffpunkt für Kultur, Kommunikation und Freizeit.

Es setzt sich die Förderung einer aktiven bürgerschaftlichen Mitwirkung und darüber hinaus die Selbstbestimmung und Öffnung des Stadtteils Coerde durch kulturelle und soziale Aktivitäten zum Ziel.

Engagierten Einwohnerinnen und Einwohnern wird die Möglichkeit der gestaltenden Mitwirkung und Mitarbeit in der Einrichtung angeboten.

Ziel ist es, durch besondere Angebote eine Aufwertung des Stadtteils Coerde zu schaffen und darüber hinaus Impulse für das gesamte Stadtgebiet zu setzen.

Genutzt werden die Räumlichkeiten des Hauses vom Kulturamt der Stadt Münster/Stadtteilkultur, von freien und öffentlichen Gruppen sowie von fünf Kernnutzern, die ein regelmäßiges soziokulturelles Programm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbieten.

Die Kernnutzer sind:

- Westfälische Schule für Musik
- Anna Krückmann-Haus
- Kinder- und Jugendtheater der Städtischen Bühnen
- Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle
- Norbert-Grundschule

Darüber hinaus werden die Räume für folgende Nutzungen zur Verfügung gestellt:

- Stadtteilkulturelle Veranstaltungen, insbesondere für die Erhaltung, Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens von Vereinen, Verbänden und Initiativen
- Bezirksbezogene Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Institutionen
- Kulturelle Veranstaltungen (Musik, Tanz, Theater, Kleinkunst)
- Ausstellungen
- Film- und Vortragsveranstaltungen
- Veranstaltungen von Schulen
- Gewerbliche Veranstaltungen

Vorrangig werden soziokulturelle Veranstaltungen der Kernnutzer und Veranstaltungen aus dem Stadtteil behandelt. Nachrangig behandelt werden zugangsbeschränkte oder geschlossene Veranstaltungen, Veranstaltungen ohne Stadtteilbezug und gewerbliche Veranstaltungen. Eine private Nutzung wird ausgeschlossen.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

In den Entgelten ist die Nutzung des Raumes/der Räume inklusive aller Nebenkosten bei normaler Nutzung enthalten sowie beim Saal und Theater die Anwesenheit einer sachkundigen Aufsichtsperson im erforderlichen Umfang (Basis-Nutzungsentgelt).

Die Nebenkosten setzen sich aus den Kosten für Heizung, Licht, Lüftung, ordnungsgemäße übliche Reinigung sowie die Anwesenheit einer sachkundigen Aufsichtsperson (im Saal und Theater) zusammen.

Zusatzleistungen wie Auf- und Abbauten, Sonderreinigungen oder Bereitstellung von Personal, Technik und technische Betreuung werden zusätzlich berechnet. Eigenleistungen sind nach Absprache möglich.

Die Leitung des Begegnungszentrums Meerwiese legt die Entgelte für die Nutzung anhand der Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

In zu begründenden Ausnahmefällen können Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigt oder erlassen werden.

## § 3 Eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in Kooperation mit Anderen

Die Nutzung von Räumen für eigene Veranstaltungen des Begegnungszentrums Meerwiese und Kooperationsveranstaltungen des Begegnungszentrums mit Anderen ist kostenfrei.

## § 4 Veranstaltungen Dritter

### 4.1. Stadtteilbezogene gemeinwesenorientierte Veranstaltungen

Bei bezirksbezogenen Zusammenkünften und bezirksbezogenen politischen Veranstaltungen der in der Bezirksvertretung Münster-Nord **und der im Rat** vertretenen Parteien wird kein Basis-Nutzungsentgelt erhoben.

### 4.2. Stadtteilbezogene Veranstaltungen

#### 4.2.1. Soziokulturelle Veranstaltungen

Bei folgenden stadtteilbezogenen soziokulturellen Veranstaltungen kann nach pflichtgemäßer Einschätzung der Leitung des Begegnungszentrums Meerwiese ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt zur Deckung der Nebenkosten erhoben werden:

- Veranstaltungen im kulturellen, pädagogischen, jugendpflegerischen und sozialen Bereich, die von der Stadt Münster alleine oder gemeinsam mit Vereinen oder anderen Gruppierungen aus dem Stadtbezirk getragen werden
- bei schulischen Veranstaltungen von Schulen im Bezirk Münster Nord
- bei freien Initiativen des Stadtteils Coerde, die für andere Mitbürger Angebote im kreativen, kulturellen, musischen, familienpädagogischen und sportlichen Bereich anbieten
- bei nicht kommerziellen Ausstellungen einschließlich solcher, die von der Stadt Münster gefördert werden
- bei Veranstaltungen städtischer Ämter

Folgendes ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt kann hierfür berechnet werden:

Großer Saal	Theaterraum	Begegnungsräume
Je Veranstaltungstag	Je Veranstaltungstag	Je Veranstaltungstag
52,50 €	26,25 €	10,50 €

#### 4.2.2. Feste und Feiern von Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Münster Nord

Für Feste und Feiern von Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Nord wird ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersicht erhoben:

Großer Saal	Theaterraum	Begegnungsräume
Je Veranstaltungstag	Je Veranstaltungstag	Je Veranstaltungstag
315,- €	105,- €	36,75 €

### 4.3. Sonstige Veranstaltungen

Für alle weiteren Veranstaltungen (Feste und Feiern ohne Stadtteilbezug und kommerzielle Veranstaltungen) werden Entgelte entsprechend der folgenden Übersichten erhoben:

#### 4.3.1. Nichtkommerzielle Veranstaltungen (Feste und Feiern ohne Stadtteilbezug)

<b>Großer Saal</b> Je Veranstaltungstag 393,75 € / 26,25 € pro Std.	<b>Theaterraum</b> Je Veranstaltungstag 157,50 € / 15,75 € pro Std.	<b>Begegnungsräume</b> Je Veranstaltungstag 52,50 € / 10,50 € pro Std.
--	--	---

#### 4.3.2. Kommerzielle Veranstaltungen

<b>Großer Saal</b> Je Veranstaltungstag 787,50 €	<b>Theaterraum</b> Je Veranstaltungstag 367,50 €	<b>Begegnungsräume</b> Je Veranstaltungstag 105,- €
--	--	---

### § 5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Das Begegnungszentrum Meerwiese behält sich vor, Raumnutzungen, die nicht rechtzeitig abge sagt wurden – 2 Wochen vorher bei Großveranstaltungen, 1 Woche vorher bei Kleinveranstaltungen –, zu berechnen.
- 5.2. Ändern sich die in dem Vertrag zugrunde liegenden Voraussetzungen, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, das Begegnungszentrum Meerwiese umgehend zu informieren.
- 5.3. Voraussetzungen für die Nutzung von Räumen im Begegnungszentrum Meerwiese sind die Beachtung der Betriebs- und Nutzungsverordnung des Begegnungszentrums Meerwiese.
- 5.4. Das Raumnutzungsentgelt ist zum vertraglich vereinbarten Termin zu zahlen.

### § 6 Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 3. 4. 2019 beschlossene Entgeltordnung tritt am 1. 1. 2020 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 16. 12. 2011 (Amtsblatt der Stadt Münster, 2011, S. 190) verliert damit ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 6. April 2019  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 7. 4. 2019

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GV NRW, S. 759) – GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 9. 2012 (BGBl I, S. 2.022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 12. 2018 (BGBl. I, S. 2.696) – SGB VIII, sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30. 10. 2007 (GV NRW, S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 11. 2017 (GV NRW, S. 834) – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 3. 4. 2019 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 25. 6. 2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009, Seite 93) in der Fassung vom 15. 3. 2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018, Seite 58) beschlossen:

### Artikel 1

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

### Artikel 2

Die Anlagen zur Satzung werden wie folgt gefasst:

## Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen:

Jahres-Bruttoeinkommen	Kind unter 3 Jahre			Kind über 3 Jahre		
	wchtl. 25 Std.- Betreuung mtl. 108 Std.	wchtl. 35 Std.- Betreuung mtl. 151 Std.	wchtl. 45 Std.- Betreuung mtl. 194 Std.	wchtl. 25 Std.- Betreuung mtl. 108 Std.	wchtl. 35 Std.- Betreuung mtl. 151 Std.	wchtl. 45 Std.- Betreuung mtl. 194 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	146 €	204 €	232 €	58 €	83 €	128 €
bis 62.000 €	194 €	270 €	309 €	92 €	128 €	199 €
bis 75.000 €	217 €	306 €	350 €	119 €	168 €	262 €
bis 85.000 €	261 €	366 €	419 €	146 €	202 €	314 €
bis 95.000 €	313 €	440 €	503 €	173 €	243 €	359 €
bis 105.000 €	327 €	462 €	526 €	183 €	254 €	395 €
bis 125.000 €	361 €	509 €	579 €	201 €	278 €	434 €
bis 150.000 €	397 €	560 €	638 €	220 €	307 €	477 €
über 150.000 €	436 €	616 €	701 €	244 €	337 €	525 €

## Elternbeitragstabellen für Kindertagespflege:

Kinder unter 3 Jahre, monatliche Betreuung									
Jahres-Bruttoeinkommen	bis 45 Std.	bis 65 Std.	bis 90 Std.	bis 110 Std.	bis 130 Std.	bis 155 Std.	bis 175 Std.	bis 195 Std.	über 195 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	54 €	79 €	108 €	132 €	156 €	179 €	209 €	232 €	263 €
bis 62.000 €	70 €	104 €	143 €	174 €	206 €	238 €	276 €	309 €	350 €
bis 75.000 €	83 €	116 €	161 €	199 €	235 €	269 €	314 €	350 €	396 €
bis 85.000 €	98 €	141 €	195 €	238 €	281 €	323 €	376 €	419 €	474 €
bis 95.000 €	116 €	168 €	232 €	285 €	337 €	388 €	453 €	503 €	570 €
bis 105.000 €	122 €	175 €	245 €	300 €	354 €	407 €	474 €	526 €	596 €
bis 125.000 €	136 €	195 €	268 €	328 €	388 €	448 €	521 €	579 €	657 €
bis 150.000 €	149 €	213 €	296 €	362 €	426 €	492 €	573 €	638 €	722 €
über 150.000 €	163 €	235 €	324 €	399 €	470 €	541 €	631 €	701 €	794 €

Kinder über 3 Jahre, monatliche Betreuung									
Jahres-Bruttoeinkommen	bis 45 Std.	bis 65 Std.	bis 90 Std.	bis 110 Std.	bis 130 Std.	bis 155 Std.	bis 175 Std.	bis 195 Std.	über 195 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	54 €	58 €	58 €	58 €	83 €	83 €	128 €	128 €	128 €
bis 62.000 €	70 €	92 €	92 €	92 €	128 €	128 €	199 €	199 €	199 €
bis 75.000 €	83 €	116 €	119 €	119 €	168 €	168 €	262 €	262 €	262 €
bis 85.000 €	98 €	141 €	146 €	146 €	202 €	202 €	314 €	314 €	314 €
bis 95.000 €	116 €	168 €	173 €	173 €	243 €	243 €	359 €	359 €	359 €
bis 105.000 €	122 €	175 €	183 €	183 €	254 €	254 €	395 €	395 €	395 €
bis 125.000 €	136 €	195 €	201 €	201 €	278 €	278 €	434 €	434 €	434 €
bis 150.000 €	149 €	213 €	220 €	220 €	307 €	307 €	477 €	477 €	477 €
über 150.000 €	163 €	235 €	244 €	244 €	337 €	337 €	525 €	525 €	525 €

## Elternbeitragstabelle für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen:

Jahres-Bruttoeinkommen	Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote nach Betreuungszeiten	
	bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 – 1“)	bis 15 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote)
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 50.000 €	39,00 €	95,00 €
bis 62.000 €	48,00 €	120,00 €
bis 75.000 €	59,00 €	150,00 €
bis 85.000 €	73,00 €	185,00 €
über 85.000 €	89,00 €	185,00 €

## Elternbeitragstabelle für zusätzliche Betreuung (Extrazeit) nach § 1 Abs. 3

Jahres-Brutto- einkommen	Wöchentliche Betreuung		
	bis 5 Stunden	bis 10 Stunden	bis 15 Stunden
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	65 €	129 €	194 €
bis 62.000 €	71 €	142 €	213 €
bis 75.000 €	75 €	151 €	226 €
bis 85.000 €	86 €	172 €	258 €
bis 95.000 €	92 €	185 €	277 €
bis 105.000 €	97 €	194 €	290 €
bis 125.000 €	108 €	215 €	323 €
bis 150.000 €	118 €	237 €	355 €
über 150.000 €	129 €	258 €	387 €

Die Beiträge betragen je Stunde Extrazeit zwischen 3 € und 6 €.

Die Beiträge werden in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit als monatlicher Pauschalbetrag erhoben.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2019 in Kraft

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. April 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **26. 4. 2019** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

**Zeit:**

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

**Ausweisdokumente:**

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Leonidas Kiriazis, Gragoumi 8, GR-60100 Katerini, Griechenland	11. 2. 2019	32.22.RE MS-OI100	Bescheid
Sandra Svanka, Am Wigbold 2, 48167 Münster	22. 3. 2019	32.22.RE/VA1 MS-XM777	Bescheid
Sabine Bauten, Steinfurter Straße 97, 48149 Münster	23. 1. 2019	100253956212	Bescheid
Dimitrios Langis, Buddenbrink 70, 48163 Münster	26. 3. 2019 26. 3. 2019 26. 3. 2019	59.2805.346497 59.2805.346497 59.2805.346497	Bescheid Bescheid Bescheid
Yasar Bayram, Am Berg Fidel 94, 48153 Münster	26. 3. 2019	32.22SV VA1/ MS-B 1606	Bescheid
Piotr Pawel Pudlo, Josefine-Mausser-Straße 40, 48157 Münster	27. 3. 2019	59.2421.027090	Bescheid
Gulam Reza Wafa, Freiburger Weg 9, 48151 Münster	27. 3. 2019	59.3402.209503	Bescheid
Ulrike Freudenberg, Tilsiter Straße 2a, 37083 Göttingen	29. 3. 2019	17-4004.1346.8563	Bescheid
Harry Seemann, Herwarthstraße 7, 48143 Münster	28. 3. 2019	59.2406.005530	Bescheid
Robina Shaheen, Hensenstraße 185, 48161 Münster	1. 4. 2019	59.2615.280880	Bescheid
Patrick Baier, Soester Straße 11 c c/o Christophorus Haus, 48155 Münster	1. 4. 2019 1. 4. 2019	59.2412.359629 59.2412.359629	Bescheid Bescheid
Stevica Durdevic und Durdica Durdevic, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	11.10.2018 11.10.2018	59.2413.264303 59.2413.264303	Bescheid Bescheid
Marko Kokotovic, Am Velper Bahnhof 8, 49492 Westerkappeln	3. 4. 2019	32.22.RE VA2/ MS-MM312	Bescheid
Peter Krantz, Teigelesch 9, 48145 Münster	3. 4. 2019	59.3602.189151	Bescheid
Modal Dan Ood, Ul.Panayot Hitov bl. nomer:46 et:4, 7000 Gr. Ruse, Bulgarien	3. 4. 2019	32.2.16-4004.1362.848.3	Bescheid
Max Petersen, Bilderdijkkade 814, 1053 VN Amsterdam, Niederlande	4. 4. 2019	17-4004.1347.0698	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Presse- und Informationsamt  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon 02 51/4 92-13 02  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail:  
[SchulzHeike@stadt-muenster.de](mailto:SchulzHeike@stadt-muenster.de)  
[www.stadt-muenster.de/  
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.